

Satzung des Aero-Club Teuschnitz e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen AERO-CLUB Teuschnitz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 96358 Teuschnitz und ist unter der Nummer VR 10084 im Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg eingetragen.
3. Die Geschäftsstelle kann auch an einem anderen Ort eingerichtet werden.
4. Der Verein ist Mitglied im Luftsport-Verbands Bayern e.V. (LVB) und im Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. (BLSV).
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Luftsports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Ausübung des Modellflugsports.
 - b. Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen/Wettbewerben.
 - c. Die Betreuung, Ausbildung und Förderung der Jugend.
 - d. Den gemeinschaftlichen Bau und den Flug von Modellflugzeugen.
 - e. Errichtung, Pflege und Sicherstellung eines modellfluggerechten Flugplatzes.
 - f. Förderung der Kontakte zu anderen Luftsport- und Sportvereinen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Im AC Teuschnitz gibt es ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die aktiv Modellflugsport betreiben möchte.
3. Fördernde Mitglieder sind solche, die dem Verein ideell oder materiell bei der Erlangung seiner Ziele, behilflich sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben.
5. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Aero-Club Teuschnitz wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum LVB und BLSV (vergl. §1) vermittelt und deren Satzung und Ordnungen anerkannt.
6. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein in rechtsverbindlicher Form unterschriebener, an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag.
7. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4 Gastfliegerregelung

Gastflieger und Interessenten können, nach Einhaltung der in der Vereinsordnung und Aufstiegserlaubnis aufgeführten Auflagen, am Flugbetrieb teilnehmen.

§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, die Abwicklung erfolgt im Lastschriftverfahren.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühren richten sich nach Eintrittsalter und Mitgliedsstatus der aufzunehmenden Person.
3. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden.
5. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte, sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Der Beitragsanspruch des Vereins bleibt unberührt.
4. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie sich für Vereinszweck und Vereinsziele einzusetzen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- Zahlungspflicht befreit.

§ 8 Ordnungen

1. Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Ordnungen geben, die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.
3. Die Ordnungen liegen im Vereinsheim zur Einsicht aus.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1 Mitgliederversammlung
 - 1.2 Vorstandschaft.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimmrecht, dass das 13. Lebensjahr vollendet hat.
4. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
 - b. Entlastung des Vorstands.
 - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
 - d. Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfer.
 - e. Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt.
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - g. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds.
 - h. Beschlussfassung über Anträge.
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail oder Brief unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Anschrift gerichtet ist.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Zur Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, Ausschluss eines Mitglieds und Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend, jedoch kann die Einberufungsfrist aus wichtigem Grund auf eine Woche abgekürzt werden.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfassungen erfolgen Grundsätzlich in offener Abstimmung. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der nicht in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder einzuholen ist.
7. Die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgt immer geheim.
8. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen. Bei erneuter Stimmgleichheit ist innerhalb vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
9. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und im Vereinsheim zur Einsichtnahme ausgelegt wird.
Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird, von der aber der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung obliegen.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c. Ordnungsgemäße Buchführung und Erstellung der Jahresberichte.
 - d. Verfügen von Sanktionen bei Vergehen gegen die Vereinsstatuten.
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der verbliebene Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch besetzen.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 17 Der Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Jahr zwei Kassenprüfer. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind.
2. Ein Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfung soll spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein und in einem Ergebnisbericht niedergelegt werden. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 18 Datenschutzbestimmungen

1. Mit der Beitrittsmeldung eines Mitglieds übernimmt der AC Teuschnitz personenbezogene Daten. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Informationen zu den Mitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass betroffene Personen ein schutzwürdiges Interesse haben, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Luftsports.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 Übergangsvorschriften

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, die nur die Fassung betreffen, sowie solche Änderungen zu beschließen, die sich als erforderlich erweisen, um einer Beanstandung des Registergerichtes oder des für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzamtes abzuweichen.

Teuschnitz, den 16.04.2016

Eingetragen ins Vereinsregister am 21.06.2016